

**Hauptsatzung der Stadt Wuppertal  
vom 29.11.1994**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 21.11.1994 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge**

- (1) Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur Einsichtnahme in der Plankammer des städtischen Vermessungs- und Katasteramtes (Rathaus-Erweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 156). Aus.
- (2) Das Wappen der Stadt Wuppertal zeigt in Silber, auf zwei goldenen Garnsträngen stehend, einen nach links blickenden, zweigeschwänzten roten Löwen, blau bewehrt und blau bekrönt, welcher einen schwarzen Rost hält.
- (3) Als Dienstsiegel führt die Stadt ihr Wappen ohne Farbunterschiede mit der Umschrift „S. Stadt Wuppertal“.
- (4) Die Farben der Stadtflagge sind rot-weiß.

**§ 2  
Stadtbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:  
Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Elberfeld West, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg, Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel.
- (2) Die Stadtbezirke und ihre Grenzen sind in der in § 1 Abs. 1 genannten Karte dargestellt.

**§ 3  
Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Die Einwohner und Einwohnerinnen sind über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Sie sind insbesondere über wichtige Planungen und Vorhaben zu informieren, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit im Rat der Stadt, einem Ausschuß oder einer Bezirksvertretung.
- (2) Es ist jeweils die Unterrichtungsform zu wählen, die am besten eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner ermöglicht.
- (3) Wenn im Rahmen der Unterrichtung Gelegenheit zur Änderung und zur Erörterung gegeben werden soll, geschieht das
  - a) bei Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses,
  - b) bei Angelegenheiten, die nur für einen Stadtbezirk von Bedeutung sind, in einer öffentlichen Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung.

Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuß oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall.

(4) Im übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

#### **§ 4 Anregungen und Beschwerden**

(1) Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden an den Rat im Sinne des § 24 GO NW wird dem Haupt- und Finanzausschuß übertragen.

(2) Soweit der Haupt- und Finanzausschuß nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuß, einer Ständigen Kommission oder Kommission oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eine Empfehlung aussprechen.

(3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

#### **§ 5 Bezeichnung der Ratmitglieder**

Die Ratmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

#### **§ 6 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen**

(1) Die Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestimmt sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei feierlichen Anlässen kann er/sie eine Amtskette tragen.

(2) Der Rat wählt bis zu 3 Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung „Bürgermeister/Bürgermeisterin“ führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

#### **§ 7 Ausschüsse des Rates**

(1) Der Rat bildet Ausschüsse.

(2) Dem Hauptausschuß werden die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen (Haupt- und Finanzausschuß). Es wird eine Finanzkommission als Ständige Kommission des Hauptausschusses gebildet.

(3) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) werden der Ständigen Denkmalpflegekommission übertragen.

#### **§ 8 Bezirksvertretungen**

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt – unbeschadet des in der Gemeindeordnung geregelten Verhältnisausgleiches – für die Stadtbezirke

Barmen	19
Elberfeld	19
Oberbarmen	17

Uellendahl-Katernberg	17
Cronenberg	15
Elberfeld-West	15
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15
Ronsdorf	15
Vohwinkel	15

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erteilt den Bezirksvorstehern/Bezirksvorsteherinnen jederzeit und unmittelbar Auskunft und Akteneinsicht zu allen Angelegenheiten des Stadtbezirkes.

### **§ 9 Rechte der Bezirksvertretungen Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Ausgenommen sind Entscheidungen, für die der Rat der Stadt gemäß § 41 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist, und Geschäft der laufenden Verwaltung, über die gemäß §§ 41 Abs. 3 GO NW der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet.

(3) Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht, soweit Angelegenheiten im Stadtbezirk vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen (insbesondere auch dem Jugendhilfeausschuß) zu entscheiden sind. Die Anhörung erfolgt vor der Entscheidung.

(4) Die Bezirksvertretungen können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen an den Rat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin richten (Initiativrecht). Vorschläge an den Rat und seine Ausschüsse sind spätestens zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Bezirksvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes.

(6) Die nachfolgenden Bestimmungen sind Regelbeispiele und nicht abschließend. Sie grenzen die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gegen Zuständigkeiten des Rates und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab.

### **§ 10 Rechte der Bezirksvertretungen Einrichtungen im Stadtbezirk**

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die im Bezirk gelegenen städtischen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Einrichtungen).

Bei Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Grün-, Sport- und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung sind sie anzuhören.

(2) Erstreckt sich der Einzugsbereich der Einrichtungen über einen Stadtbezirk hinaus, entscheidet die Bezirksvertretung, in deren Stadtbezirk, die Einrichtung liegt. Vor der Entscheidung sind die für den Einzugsbereich im übrigen zuständigen Bezirksvertretungen anzuhören.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- die Grundsätze der Unterhaltung und Ausstattung,
- die Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung,
- die Benennung und Umbenennung und
- die Beschlüsse zur Planung und Durchführung von Baumaßnahmen bezirklicher Einrichtungen.

Ausgenommen sind Grundsatzbeschlüsse und Durchführungsbeschlüsse zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk. Vor der Entscheidung ist die Bezirksvertretung anzuhören.

(4) Bezirkliche Einrichtung sind

a) Grundschulen einschließlich Schulkindergräten.

Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang, nicht aber über Personalangelegenheiten. Vor der Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen im Stadtbezirk ist die Bezirksvertretung anzuhören.

b) Sportanlagen mit Ausnahme des Stadions, der Universitätssporthalle, der Sporthallen Küllenhahn und der Bundes- und Landesleistungsstützpunkte

Die Bezirksvertretungen entscheiden auch über

- die langfristige (über ein Jahr) An- und Verpachtung, An- und Vermietung von Sportanlagen und Gelände für Sportzwecke und
- die Inanspruchnahme von Sportgelände für andere bezirkliche Zwecke.

c) Bäder mit Ausnahme der Schwimmoper und des Schwimmsportleistungszentrums Süd. Die Bezirksvertretungen entscheiden nicht über die Öffnungszeiten.

d) Einrichtungen der Jugendarbeit – mit Ausnahme der Häuser der Jugend Bergstraße und Geschwister-Scholl- Platz -, Kinderspiel- und Bolzplätze. Der Jugendhilfeausschuß ist vor Entscheidungen zu hören. Über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung von Kinderspielplätzen im Stadtgebiet entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

e) Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens

f) Stadtteilbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen

g) Grün- und Parkanlagen (einschl. der Kleingartenanlagen) mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens

**§ 11**  
**Rechte der Bezirksvertretungen**  
**Straßenraum und Verkehr**

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen und Stadtbezirk einschließlich Wegen und Plätzen, Rad-, Fuß-, Wander- und Reitwegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen).

Überbezirkliche Bedeutung haben die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentrale Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld. Vor Entscheidungen des Rates und der Ausschüsse über die Klassifizierung von Straßen und über Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Straßen und Fußgängerbereiche mit überbezirklicher Bedeutung sind die Bezirksvertretungen anzuhören.

- (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden bei bezirklichen Straßen über
- die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau,
  - die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung,
  - die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von Fußgängerbereichen mit Ausnahme der zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld,
  - Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,
  - die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städt. Werbeflächen, Liffassssäulen, Bänken, Leuchten,
  - das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,
  - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxiständen,
  - Straßenbenennungen.
- (3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und –sicherung bei bezirklichen Straßen, wie
- Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z. B. Einbahnsysteme, Umleitungen),
  - Errichtung und Abbau von Lichtzeichenanlagen,
  - Einrichtung und Änderung von Fußgängerüberwegen,
  - Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
  - Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,
  - absolute Halteverbote mit Ausnahme kürzerer Verbotsstrecken, z. B. für Einfahrten und Einmündungen,
  - Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie für Stadtteilfeste,
  - Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparkplätzen,
  - Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten
  - Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen
  - Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen
  - Maßnahmen zur Schulwegsicherung.
- (4) Die Bezirksvertretungen werden vor der Entscheidung über die Führung von Buslinien angehört.
- (5) Die Bezirksvertretungen werden über die Pflanzung und Entfernung von Straßenbäumen im Bezirk unterrichtet.

## § 12 Rechte der Bezirksvertretungen Ortsbild, Planung, Bauen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über
- Pflege und Gestaltung des Ortsbildes,
  - Pflege und Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste, und
  - Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung.
- (2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor der Entscheidung über
- den Stadtbezirk berührende Entwicklungsplanungen,
  - Öffentliche Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, und
  - Bebauungspläne für den Stadtbezirk vor jeder Entscheidung des Rates oder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Verfahrensablauf. Über Veränderungssperren werden die Bezirksvertretungen frühzeitig und vor der Entscheidung informiert, soweit nicht eine Anhörung erfolgt,
  - die Einrichtung von Denkmalbereichen,
  - geplante Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk (Straßenbau, Kanalisation)
- (3) Die Bezirksvertretungen werden frühzeitig über Bauanträge und Bauanfragen informiert, damit sie Gelegenheit haben, Anregungen, insbesondere für eine Änderung der Bauleitplanung, zu ge-

ben. Ausgenommen sind oberirdische Kleingaragen und Stellplätze, Gartenhäuser, Einfriedungen, Werbeanlagen und genehmigungsfreie Wohngebäude (§ 67 BauO NW).

(4) Die Bezirksvertretungen haben ein Initiativrecht zu Planungs- und Investitionsvorhaben und zur Bauleitplan im Stadtbezirk.

(5) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen.

### **§ 13 Rechte der Bezirksvertretungen Weitere Zuständigkeiten**

(1) Weitere wichtige Angelegenheiten, über die die Bezirksvertretungen entscheiden, sind:

- a) die Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht,
- b) Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege
  - bezirklichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung
  - die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen im Stadtbezirk von besonderer Bedeutung
  - stadtteilbezogene kulturelle Angelegenheiten einschließlich Kunst im öffentlichen Raum,
  - bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, die Inanspruchnahme von Straßen, Plätzen und unbebauter städt. Grundstücke für bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste, Ausstellungen und Märkte
- c) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks; die Bezirksvertretungen fördern stadtbezirksgeschichtliche Veröffentlichungen
- d) von der Stadt veranstaltete Märkte, soweit sie nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt sind
- e) Wahl von Schiedspersonen

(2) Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor Entscheidungen über

- a) die Änderung von Stadtbezirksgrenzen,
- b) die erstmalige Dauersperrzeitverkürzung für Discotheken und Nachbars; für Gaststätten nur, soweit es sich nicht um Regelfälle handelt;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden mit einer Laufzeit über 5 Jahre, ausgenommen Wohnungen
- d) Angelegenheiten der Stadtbüros entsprechend § 24 Abs. 2

### **§ 14 Rechte der Bezirksvertretungen Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft**

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden frei über die ihnen hierzu vom Rat der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden, sofern sie nach den §§ 9 bis 13 dieser Hauptsatzung zuständig sind, über die Verwendung der im Haushaltsplan veranschlagten bezirklichen budgetier-

ten Mittel. Bei Pauschalansätzen müssen in angemessener Höhe Mittel für geringfügige und unvorhergesehene Maßnahmen eingeplant werden.

(3) Im übrigen sind die Bezirksvertretungen zu den Ansätzen für Maßnahmen im Stadtbezirk anzuhören.

### **§ 15 Ausländerbeirat**

(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 23 Mitgliedern.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen der Gemeindeordnung ist der Ausländerbeirat in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung von besonderer Bedeutung für die ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen sein kann, vor Beratung in den Fachausschüssen, Kommissionen und Bezirksvertretungen anzuhören. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Schule, Jugend, Soziales, Kultur und Sport. Das Beratungsergebnis des Ausländerbeirates ist bei allen nachfolgenden Beratungen bekanntzugeben.

### **§ 16 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin**

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

### **§ 17 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung**

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entscheidet über die Erneuerung (Einstellung, Anstellung und Beförderung) und Entlassung von Beamten.

(2) Bei Beförderungen der Beamten des gehobenen Dienstes bedarf er Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Zustimmung des Ausschusses für den Geschäftsbereich Zentrale Dienste, bei Erneuerungen (Einstellung, Anstellung, Beförderung) der Beamten des höheren Dienstes außerdem der Zustimmung des Hauptausschusses.

(3) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin obliegen die Entscheidungen in Fällen des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

### **§ 18 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für den Bereich der Schulverwaltung in Personalangelegenheiten**

Der Rat überträgt die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Berufung und Beförderung und Lehrern und Lehrerinnen, Schulleitern und Schulleiterinnen und die Wahrnehmung des Anhörungsrechts bei der Besetzung von Schulratsstellen auf den Schulausschuß.

### **§ 19 Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Liegenschaftsverwaltung**

Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 1.000.000,-- DM gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 20 Ersatz des Verdienstausfalls**

- (1) Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen, Bezirksvertretungen, des Ausländerbeirates, des Senioren- und des Behindertenbeirates erhalten als Ersatz ihres Verdienstausfalls mindestens einen Regelstundensatz von 16,-- DM.
- (2) Hausfrauen und Hausbürger erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1.
- (3) Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls darf ein Höchstbetrag von 65,00 DM je Stunde nicht überschritten werden.

## **§ 21 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- (1) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Ältestensrates, der Ausschüsse, Kommission und Fachgremien des Rates, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände. Sitzungsgeld wird ihnen ferner gezahlt, wenn sie an Sitzungen anderer städtischer Gremien teilnehmen, denen sie durch Wahl oder auf Vorschlag des Rates angehören; dies gilt nicht, soweit besondere Entschädigungsvorschriften bestehen.
- (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Das Sitzungsgeld gilt jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Bezirksvorsteher und –vorsteherinnen erhalten neben der Einschädigung als Mitglieder der Bezirksvertretung eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 500,00 DM, erste und zweite Stellvertreter und Stellvertreterinnen eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 DM und weitere Stellvertreter und Stellvertreterinnen von monatlich 125,00 DM. Die Fraktionsvorsitzenden der Bezirksvertretungen erhalten, sofern ihnen nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt wird, eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 DM.

## **§ 22 Genehmigungspflicht für Verträge**

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern, von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht
- zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.000,-- DM im Einzelfall oder 5.000,-- DM jährlich nicht übersteigt oder
  - die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zum Inhalt haben oder
  - auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuß abgeschlossen werden.
  - die Leiter und Leiterinnen von Geschäftsbereichen, Stadtbetrieben und Ressorts, die Hauptreferenten/Hauptreferentinnen und Seniormanager/Seniormanagerinnen
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der Bestimmung sind

- a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- b) die Beigeordneten
- c) der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
- d) die Leiter und Leiterinnen von Ämtern, Geschäftsbereichen und Ressorts
- e) die Werkleiter und –leiterinnen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe und deren Vertreter und Vertreterinnen
- f) beamtete Fachbereichsärzte und –ärztinnen bei der Klinikum Wuppertal GmbH.

### **§ 23 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Wuppertal – Der Stadtbote – vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 24 genannten Stadtbüros vollzogen.

### **§ 24 Beigeordnete, Vertreter des Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 6 festgesetzt.
- (2) Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin führt die Bezeichnung „Stadtdirektor/Stadtdirektorin“.
- (3) Für den Fall der Verhinderung des Stadtdirektor/der Stadtdirektorin bestimmt der Rat der Stadt die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin berufen sind.
- (4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterung bestellt zu seiner/ihrer Vertretung bei jeder Bezirksvertretung eine leitende Dienstkraft und einen weiteren Vertreter/eine weitere Vertreterin. Diese nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Sie unterstützen die Bezirksvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nehmen sich der Belange des Stadtbezirks an.

### **§ 25 Stadtbüros**

- (1) In den Stadtbezirken Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel wird je ein Stadtbüro, im Ortsteil Beyenburg eine Außenstelle des Stadtbüros Langfeld-Beyenburg eingerichtet. Für die Stadtbezirke Heckinghausen und Oberbarmen werden die Aufgaben vom Stadtbüro Barmen, für die Stadtbezirke Elberfeld West und Uellendahl-Katernberg vom Stadtbüro Elberfeld wahrgenommen.
- (2) Über die Errichtung und Auflösung von Stadtbüros, die Änderung ihrer Aufgaben, die Besetzung ihrer Leitung und wesentliche Änderungen der personellen Ausstattung entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der Bezirksvertretung.

### **§ 26 Zeichnungsbefugnisse**

- (1) Die Urkunden für die Beamteninnen und Beamten mit Ausnahme der Wahlbeamteninnen und Wahlbeamten sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung von Arbeitsverhältnissen unterzeichnen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seine Ver-

treter/seine Vertreterin im Hauptamt und ein weiterer vertretungsberechtigter Beamter oder Angestellter/eine weitere vertretungsberechtigte Beamtin oder Angestellte.

(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann die Zeichnungsbefugnis gemäß Abs. 1 auf nachgeordnete Beamte und Angestellte übertragen.

## **§ 27 Gleichstellungsbeauftragte**

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs soll ihr auf Wunsch und mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin das Wort erteilt werden.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 15. Oktober 1975 außer Kraft.

---

Hauptsatzung vom 29.11.1994, „Der Stadtbote“ Nr. 58/04 vom 01.12.1994  
1. Änderung vom 07.10.1996, „Der Stadtbote“ Nr. 25/96 vom 10.10.1996  
2. Änderung vom 21.12.1998, „Der Stadtbote“ Nr. 24/98 vom 23.12.1998